

S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. 2 Bezeichnung: "Siedlung"
vom 26. Mai 1965 der Gemeinde Walchum, Kreis Aschendorff-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.55 (Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. I S. 341) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung BauNVO) vom 26.6.62 hat der Rat der Ge-meinde Walchum am 25.8.1966 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 6, Gemarkung Walchum, Gemeinde Walchum, gelegenen Baugebietes ist der Bebauungsplan vom 26.5.65 mit Anlagen verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG und BauNVO vom 26.6.62 soweit im Plan nicht geregelt)

Das Baugebiet wird als Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur eingeschossige Gebäude zugelassen.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude sind zugelassen. Sie sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten. Garagen können ebenfalls nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 25.8.66 zu beachten ist.

§ 6

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden.

- 1. Grundstücksgrößen
- 2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG

§ 7

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft

Walchum, den ~~27. OKT. 1966~~ ^{25. AUG 1966}

[Signature]
Bürgermeister



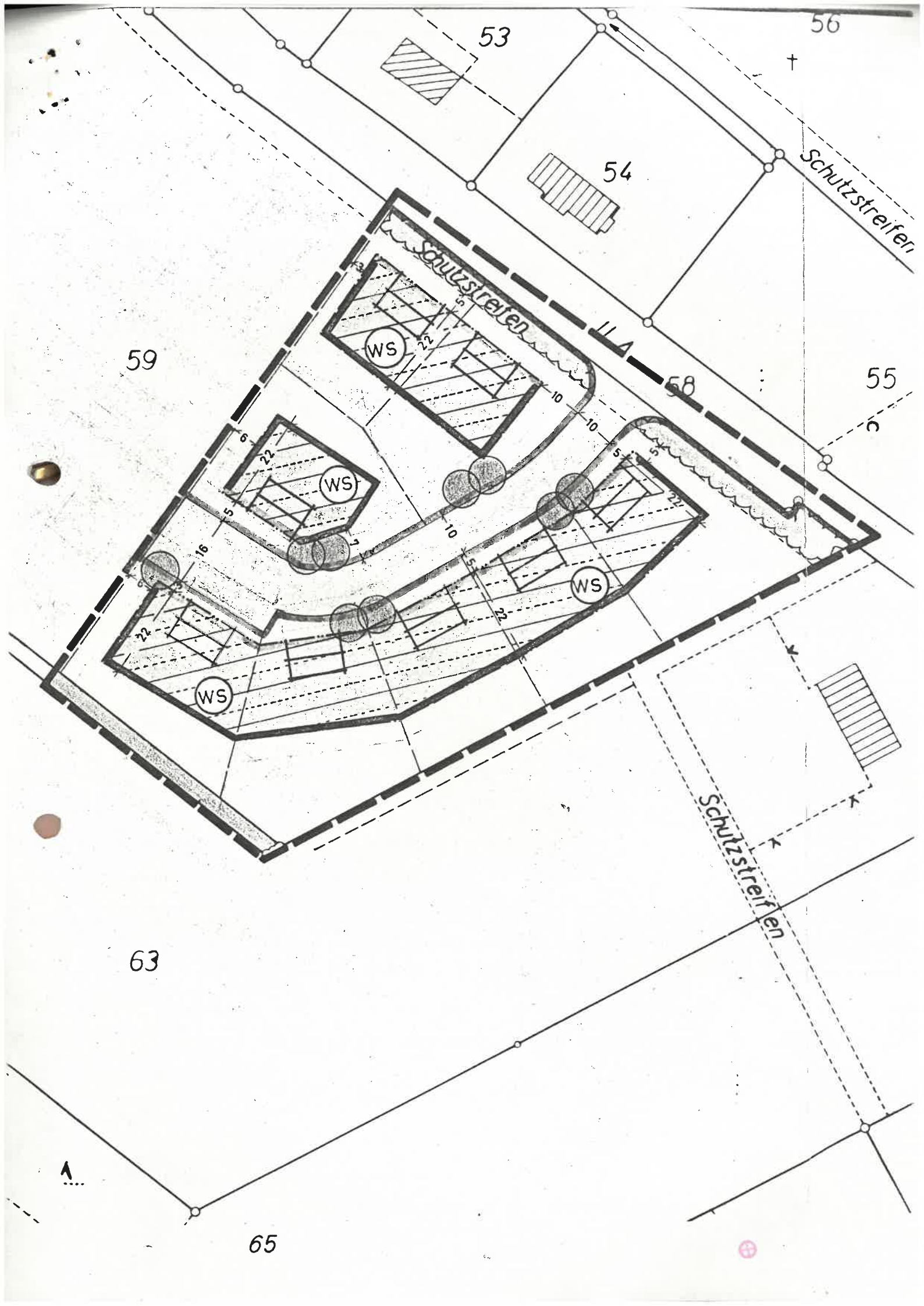
[Signature]
Ratsmitglied

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Genehmigt, den 23. 8. 1967
[Signature]
Oberbaurat



53

56

Schutzstreifen

54

59

55

58

WS

WS

WS

WS

63

Schutzstreifen

65

